

Information für Züchter, Eigentümer, Körmeister, Zuchtrichter und HD-Tierärzte

ZAHNEINTRAGUNGEN BEI DEUTSCHEN SCHÄFERHUNDEN

Tierarzt-Bescheinigung für Zahnfehler

Immer häufiger werden dem Zuchtbuchamt des SV ungenügend ausgestellte Tierarzt-Bescheinigungen für beschädigte oder fehlende Zähne eingereicht. Ein Trend, der leider in der Vergangenheit verstärkt zu beobachten ist. Bis dann die erforderlichen Angaben zur Ahnentafel eintragung vorliegen, vergeht meist viel Zeit – sehr zum Ärger der Eigentümer, die ihren Hund in dieser Zeit nicht ausstellen können.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal auf die von der Bundesversammlung 1999 modifizierte Fassung der Zuchtschauordnung in Ziffer 4.3. Abs. 1 hingewiesen:

„Durch den Wegfall der Altersbeschränkung kann ein einwandfreies Scherengebiss künftig für alle Hunde von einem SV-Zuchtrichter bestätigt werden“.

Röntgenaufnahmen: Voraussetzung für die Eintragung in der Ahnentafel

Zahnfehler kommen beim Deutschen Schäferhund leider immer wieder vor, obwohl bereits seit vielen Generationen ausschließlich mit zahnfehlerfreien Hunden gezüchtet wird.

Dabei spielt züchterisch nur der angeborene Zahnfehler eine Rolle, während der im späteren Leben erworbene Zahnverlust durch äußere Einwirkung (unter welchen Umständen auch immer) für den Wert des Deutschen Schäferhundes und für die spätere Weitervererbung keine Rolle spielt.

Vor dem Extrahieren eines Zahns muss deshalb in jedem Fall eine Röntgenaufnahme gefertigt werden. Sie ist Voraussetzung für den Eintrag des fehlenden Zahnes in der Ahnentafel des Deutschen Schäferhundes.

Das Zuchtbuchamt des SV erkennt Röntgenaufnahmen nur von zugelassenen HD-Tierärzten oder von Tierärzten für Zahnheilkunde an.

Bitte beachten Sie bei der Erstellung der Röntgenaufnahme folgende Hinweise:

- **Röntgenaufnahme vor dem Extrahieren anfertigen!**

- **Eindeutig kennzeichnen! (rechts / links)**

Noch ein Hinweis:

Zähne, die nicht komplett aus dem Zahnfleisch herausragen (oder nicht normal entwickelt sind) finden generell keine Eintragung in die Ahnentafel.

Tierärztliche Bescheinigungen und Röntgenaufnahmen sind also nur für beschädigte oder extrahierte Zähne erforderlich, deren Fehlen auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind.

Korrekt ausgestellte Tierarzt-Bescheinigung

Damit Sie künftig schnell und einfach sehen können, ob die Tierarzt-Bescheinigung vollständig und korrekt ausgestellt ist, haben wir eine Checkliste erarbeitet. Überprüfen Sie die von Ihrem Tierarzt ausgestellte Bescheinigung deshalb anhand der nachstehenden Checkliste. Achten Sie bitte darauf, nur vollständig und korrekt ausgestellte Bescheinigungen dem Zuchtbuchamt einzureichen.

Sie helfen dem Zuchtbuchamt in der SV-Hauptgeschäftsstelle damit, die Bearbeitungszeiten in Ihrem Interesse deutlich zu verkürzen.

Checkliste Tierarzt-Bescheinigung

- **Kompletter Name des Hundes**
Auf der Ahnentafel ersichtlich: z. B. "Visum von Arminius".
- **SZ-Nummer**
Die Zuchtbuchnummer, sie ist ebenfalls auf der Ahnentafel ersichtlich.
- **Tätowienummer**
Unbedingt die Tätowienummer im rechten Ohr mit der Angabe auf der Ahnentafel vergleichen!
- **Name und Anschrift des Eigentümers**
- **Zahnstatus**

Eine der folgenden Angaben muss unbedingt geleistet werden:

1. Zahn ist abgebrochen
2. Zahn fehlt komplett mit Wurzel (durch äußere Einwirkung)
3. Zahn musste extrahiert werden.

■ **Ursache des Zahnfehlers**

■ **Seitenangabe (rechts/links – oben/unten)**

Stellen Sie sich bitte hinter den Hund, wenn Sie die richtige Seite ermitteln!

■ **Zahnbezeichnung**

Achten Sie auf die korrekte Bezeichnung, z. B.: P1, 2 etc.!

Regelung der Zahneintragung

Auszug aus der Zuchtschauordnung

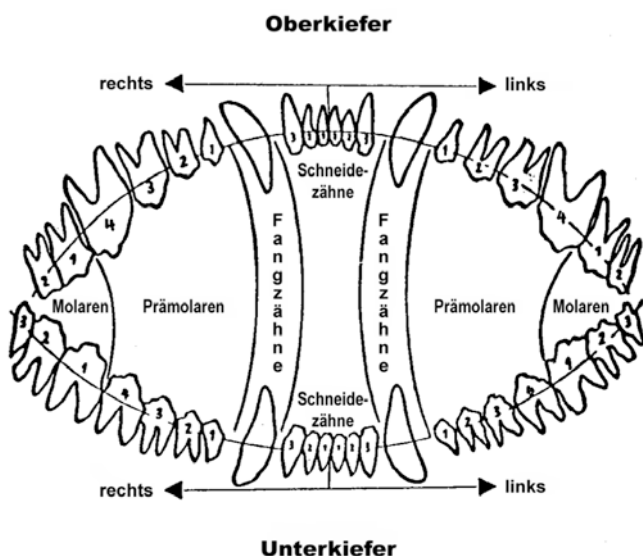
Die Bundesversammlung des SV beschloss 2003 eine Änderung der Zuchtschauordnung in Bezug auf die Ahnentafeleintragungen bei Teilbeschädigung oder Fehlen von Zähnen:

„Äußere Einwirkungen, die zu einer Teilbeschädigung von Zähnen oder zu deren völligem Fehlen führen, bleiben ohne Auswirkungen auf die zu vergebende Zuchtbewertung.“

Die Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das ehemalige Vorhandensein gesunder, kräftiger Zähne bzw. eines einwandfreien Scherengebisses zweifelsfrei nachgewiesen wird und auf der Ahnentafel bestätigt ist.

Der Nachweis kann wie folgt gegenüber dem amtierenden Zuchtrichter geführt werden:

1. a) Nachweis der Vollständigkeit und des Vorhandenseins gesunder, kräftiger Zähne und



b) eines einwandfreien Scherengebisses

durch die Vorlage des Beurteilungs- und Bewertungsheftes (bzw. ab 2001 durch Vorlage der Ahnentafel), in dem ein Zuchtrichter den Gebissstatus **frühestens im Alter von 12 Monaten** nach persönlicher Überprüfung beschrieben und bestätigt hat, oder

2. Vorlage des Körscheins, in dem Zahn- und Gebissstatus bei der Ankorung festgehalten wurden, oder
3. Vorlage der Ahnentafel mit entsprechendem Eintrag des Zuchtbuchamtes über den fehlenden oder teilbeschädigten Zahn.

Dem Zuchtbuchamt gegenüber muss in allen Fällen, in denen ein Nachweis gemäß 1 oder 2 nicht geführt werden kann, eine Röntgenaufnahme in Verbindung mit einem Attest eines vom SV zugelassenen HD-Tierarztes oder eines Tierarztes für Zahnheilkunde vorgelegt werden. Auf der Röntgenaufnahme müssen zumindest Teile der Zahnwurzel oder das Zahnfach nachgewiesen werden.“

Körklasse I	Vorzüglich-Auslese	Einwandfreies lückenloses Gebiss, keine lückenhafte Zahnstellung. Keine doppelten Zähne.
	Vorzüglich	Einwandfreies, lückenloses Gebiss. Doppelte Prämolare 1 möglich.
Körklasse II	Sehr gut	Bei Fehlen von: <ul style="list-style-type: none"> • 1 mal Prämolare 1 oder • 1 Schneidezahn
	Gut	Bei Fehlen von: <ul style="list-style-type: none"> • 2 mal Prämolare 1 oder • 1 mal Prämolare 1 + 1 Schneidezahn oder • 1 mal Prämolare 2
Nicht körffähig	Gut	Bei Fehlen von: <ul style="list-style-type: none"> • 1 mal Prämolare 3 oder • 2 Schneidezähne oder • 1 mal Prämolare 2 + 1 Schneidezahn oder • 1 mal Prämolare 2 + 1 Prämolare 1 • 2 mal Prämolare 2
	Ungenügend und Nachzuchteintragungssperre	Bei Fehlen von: <ul style="list-style-type: none"> • 1 mal Prämolare 3 + 1 weiterer Zahn oder • 1 Fangzahn oder • 1 mal Prämolare 4 oder • 1 Molar 1 oder • 1 Molar 2 oder • insgesamt 3 Zähne und mehr

Sonstige Zahn- und Kiefermängel:

Über- und Vorbeißen:

Bei eindeutigem Vor- oder Überbiss (Abstand der Schneidezähne des Oberkiefers zu denen des Unterkiefers, Streichholzstärke oder größer) = Nachzuchteintragungssperre!

Aufbeißen:

Geringfügiges Aufbeißen lässt Ankorung in Körklasse II zu.

Kariöses Gebiss:

Schließt von der Ankorung aus.

Abnutzung und Verfärbung:

Wenn altersbedingt, in der Bewertung berücksichtigen, jedoch keine wesentliche Herabsetzung in der Bewertung. Bei angegilbtem oder angebräunttem Gebiss, bei dem die Zahnschmelze erhalten ist, ist Ankorung in Körklasse II möglich.